



Das neue Angehörigen-Entlastungsgesetz

- Leitsatz:** Das zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz führt zu einer Entlastung bei der Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen, deren Angehörige ergänzende Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen müssen.
- Ziel des Gesetzes** Ziel des zum Jahresbeginn in Kraft getretenen Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe vom 10.12.2019 (Angehörigen-Entlastungsgesetz¹) ist die Entlastung von Kindern und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind². Hierzu wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu einschließlich 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe soll insbesondere bei ohnehin schon durch die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen belasteten Angehörigen eingeschränkt werden, um eine substantielle Entlastung unterhaltsverpflichteter Kinder und Eltern, sowie deren Familien zu erreichen. Auch in der Eingliederungshilfe nach SGB IX soll durch einen Verzicht auf Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbeziehern diese Entlastung vollzogen werden.
- Lösungsweg** Die für alle Hilfeformen geltende Beschränkung der Heranziehung auf unterhaltsverpflichtete Personen mit einem Einkommen ab 100.000 € galt bisher nur für die Leistungsbezieher der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII). Die Privilegierung der Angehörigen dieser Leistungsempfänger soll jetzt auch für die Angehörigen der Empfänger aller anderen Leistungen des SGB XII gelten. Dazu wird die bisher nur für die Angehörigen der Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltende entlastende Beschränkung der Heranziehung in die für alle Leistungen des SGB XII geltenden §§ 93 – 95 SGB XII (insbesondere in den neu eingefügten § 94 Abs.1a SGB XII) verschoben und angepasst.
- Ausnahme zur Entlastung von der Heranziehung** Nach § 94 Abs.1a S.5 SGB XII werden die Eltern **minderjähriger Kinder** nicht von der Verbesserung durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz profitieren, sodass diese wie bisher auch bei einem die Jahreseinkommensgrenze (100.000 €) unterschreitendem Einkommen im Wege der Unterhaltspflichten herangezogen werden können. Da § 94 Abs.1a S.1 SGB XII nur Eltern und Kinder erwähnt, werden in gleicher Weise auch **Ehepartner** sowie **Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** nicht von der Heranziehung entlastet. Auch diese können daher wie bisher in gleicher Weise wie die Eltern minderjähriger Kinder unterhalb der Jahreseinkommensgrenze (100.000 €) herangezogen werden.

¹ BGBl. I 2019, S.2135

² Bt Drs.395/19, S.1

SGB XII-Hilfeform	Für die Heranziehung in Betracht kommende unterhaltspflichtige Personen bis 31.12.2019	Für die Heranziehung in Betracht kommende unterhaltspflichtige Personen ab 01.01.2020 ³
Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 –GB XII)	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern für minder- und volljährige Kinder • Ehegatten für ihre Ehegatten⁴ • volljährige Kinder für ihre Eltern 	
Grundsicherung (§§ 41 – 46a SGB XII)	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern für ihre minderjährigen Kinder • Ehegatten für ihre Ehegatten • Eltern für volljährige Kinder bei Überschreitung der Jahreseinkommensgrenze <u>100.000 €</u> • volljährige Kinder für Eltern bei Überschreitung der Jahreseinkommensgrenze <u>100.000 €</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern für ihre <u>minderjährigen</u> Kinder • <u>Ehegatten</u> für ihre Ehegatten • <u>Eltern</u> für volljährige Kinder bei Überschreitung der Jahreseinkommensgrenze <u>100.000 €</u> • <u>volljährige Kinder</u> für Eltern⁵ bei Überschreitung der Jahreseinkommensgrenze <u>100.000 €</u>
Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII)		
Eingliederungshilfe (§§ 53 – 60 SGB XII) ⁶	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern für minder- und volljährige Kinder • Ehegatten für ihre Ehegatten • volljährige Kinder für ihre Eltern 	
Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII)		
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)		
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 – 69 SGB XII)	nur sehr eingeschränkt relevant (§ 68 Abs.2 SGB XII)	

³ geändert durch Gesetz zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) vom 10.12.2019 BGBl. I S.2135

⁴ einschließlich Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG)

⁵ Die 100.000 € Einkommensgrenze gilt auch für minderjährige Kinder. Allerdings kommen Fälle, dass minderjährige Kinder für ihre erwachsenen Eltern Unterhalt nach § 1601 BGB leisten können, in der Praxis idR nicht vor.

⁶ Die §§ 53 – 60 SGB XII sind mit Wirkung ab 1.1.2020 außer Kraft getreten, weil an ihrer Stelle Teil 2 des SGB IX (§§ 90 – 150 SGB IX) gilt

**Ermittlung der
Jahres-
einkommens-
grenze**

Für die Beantwortung der Frage, ob das Jahreseinkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Kinder die Jahreseinkommensgrenze überschreitet, ist nach § 94 Abs.1 S.1 SGB XII das **jährliche Gesamteinkommen** iSd **§ 16 SGB IV** maßgeblich. Nach § 16 SGB IV ist Gesamteinkommen die Summe der Einkünfte iSd Einkommensteuerrechts (EStG); es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Damit gilt für die Ermittlung der Jahreseinkommensgrenze iSd § 94 Abs.1a SGB XII nicht der in den §§ 82 – 84 geregelte Einkommensbegriff, der für die Berechnung der Leistungsberechtigung nach dem SGB XII für die hilfeschenden Personen maßgeblich ist. Bei dem Einkommen nach § 16 SGB IV handelt es sich um Bruttoeinkünfte iSd Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1 S. 1 EStG). In der Regel sind dies Einkünfte aus Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder sonstige Einkünfte wie z. B. aus Vermietung und Verpachtung⁷. Die Summe der Einkünfte bestimmt sich nämlich nach § 2 Abs. 3 S. 1, 2 EStG aus der Summe aller Einkunftsarten⁸. Einkünfte aus **Arbeitseinkommen** sind die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte, bei denen aber die Werbungskosten abzuziehen sind⁹. Auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind solche abzüglich der Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 EStG)¹⁰. Alle anderen Absetzungsbeträge, wie Einkommens- und Kirchensteuern, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu angemessenen privaten Kranken-, Pflege-, Renten- und Lebensversicherungen, einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen wie u.a. Sonderausgaben aller Art, außergewöhnliche Belastungen, Kinder-, Haushalts- und Altersentlastungsfreibetrag, der Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft, Steuerbegünstigungen für die selbst genutzte Wohnung, Verlustausgleich und Härteausgleich nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG sowie sämtliche Unterhaltsverpflichtungen beeinflussen den Umfang des Einkommens nach § 2 Abs. 2 EStG danach nicht¹¹. Das jährliche Gesamteinkommen bezieht sich separat auf das Einkommen jeder einzelnen Person, auch bei den Eltern¹².

**Vermutung der
Unzulässigkeit
der
Heranziehung**

Nach § 94 Abs.1a S.3 SGB XII wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern und volljährigen Kindern die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Nach § 94 Abs.1a S.4 SGB XII kann zur Widerlegung dieser gesetzlichen Vermutung der jeweils zuständige Sozialhilfeträger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach der Jahreseinkommensgrenze (100.000 €) zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist nach § 94 Abs.1a S.5 SGB XII die Vorschrift des § 117 SGB XII anzuwenden. Nach § 117 Abs.1 S.1 SGB XII haben die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung des SGB XII es erfordert. Nach § 117 Abs.1 S.2 SGB XII haben sie dabei die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Hinweise

Im Fall, dass der Sozialhilfeträger hinreichende Anhaltspunkte für die Überschreitung der Jahreseinkommensgrenze (100.000 €) beim unterhaltsverpflichteten Angehörigen hat, stellt sich die Frage, woher sich der Sozialhilfeträger im Fall fehlender Mitwirkung des Angehörigen Gewissheit über die Einkommensverhältnisse verschaffen kann. Ein Weg ist § 21 Abs.4 SGB X: Danach haben die Finanzbehörden, soweit es im Verfahren nach dem SGB X und damit auch dem SGB XII erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen. Nach § 149 Abs.1 S.2 AO sind die Bürger nach den Steuergesetzen verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Soweit sie nicht aufgrund der Steuergesetze verpflichtet sind, kann nach § 149 Abs.1 S.2 AO das Finanzamt den Bürger auffordern, eine Steuererklärung abzugeben. Da die Steuererklärung bedeutsame Angaben zur Einkommens- und Vermögenslage enthält, kann das

⁷ Renn/Schoch, Grundsicherung, Rn. 118

⁸ Grube/Wahrendorf/Wahrendorf, 6. Aufl. 2018, SGB XII § 43 Rn. 22

⁹ BeckOK SozR/Wagner SGB IV § 16 Rn. 3-6

¹⁰ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 6. Aufl. 2019, SGB IV § 16 Rn. 6, BSG Ur.v.22.5.2003 – B 12 KR 13/02 R, BSGE 91, 83

¹¹ LPK-SGB XII/Dietrich Schoch, 11. Aufl. 2018, SGB XII § 43 Rn. 45

¹² LPK-SGB XII/Dietrich Schoch, 11. Aufl. 2018, SGB XII § 43 Rn. 47

Finanzamt die auf diesem Wege erlangten Kenntnisse an den Sozialhilfeträger unter den Voraussetzungen des § 21 Abs.4 SGB X weiterleiten. Nach § 93 Abs.8 AO erteilt das Bundeszentralamt für Steuern auf Ersuchen des Sozialhilfeträgers Auskunft über die von den Banken dem Bundeszentralamt nach § 24c Abs.1 KWG zu meldenden Kontodaten, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an die betroffene Person nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Allein aus den Angaben zu den Kontoarten (z.B. Depotkonto für Vermögensanlagen) erfährt der Sozialhilfeträger wichtige Indizien dafür, dass eventuell Einnahmen aus Vermögen vorhanden sind.